

- d) die Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung der Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dient;
- e) eine bedarfsgerechte Planung der sicherheitstechnischen Mittel und Körperschutzmittel erfolgt.

### § 6

Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Erarbeitung der Analyse über die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterstützen. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Insbesondere hat er

- a) die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Analysentätigkeit anzuleiten und von diesen die Beseitigung der in ihrem Verantwortungsbereich vorhandenen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen, vor allem der Ursachen und begünstigenden Faktoren der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und Havarien sowie der Arbeiterschwernisse zu verlangen;
- b) auf der Grundlage der Unfallmeldungen die Schwerpunkte der Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle, der Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit zu ermitteln und dem Betriebsleiter Maßnahmen vorzuschlagen, wie insbesondere im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten weitere Unfälle verhütet werden können;
- c) die mindestens halbjährlich anzufertigenden Analysen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysentätigkeit der leitenden Mitarbeiter und eigener Untersuchungen vorzubereiten.

### § 7

(1) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuarbeiten. Dazu hat er insbesondere

- a) sich konkrete Kenntnisse über die für den Betrieb und die Betriebsbereiche zutreffenden Bestimmungen anzueignen;
- b) die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften einschließlich der staatlichen Standards einzuschätzen und gegebenenfalls Vorschläge für den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von betrieblichen Regelungen und Weisungen zu unterbreiten;
- c) bei der Ausarbeitung von Entwürfen betrieblicher Regelungen mitzuwirken bzw. entsprechende Entwürfe auszuarbeiten;
- d) darauf Einfluß zu nehmen, daß die auszuarbeitenden oder zu begutachtenden Entwürfe von Rechtsvorschriften den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechen;
- e) das Streben der Werktätigen nach höherer Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs zu unterstützen;
- f) zu kontrollieren, daß bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und wissenschaftlichen Leistungen die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgelegt und die GAB-Nachweise ordnungsgemäß erarbeitet werden;
- g) Maßnahmen vorzuschlagen, die sichern, daß die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Qualitätsmerkmal Bestandteil der Wirtschaftsverträge sind.

(2) Soweit Hinweise des Sicherheitsinspektors auf die notwendige Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder der unmittelbaren Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung der Werktätigen vom Betriebsleiter unbeachtet bleiben, ist der Sicherheitsinspektor verpflichtet, darüber den Leiter des übergeordneten Organs, die zuständige Arbeitsschutzinspektion des Freien Deutschen Gewerkschafts-

bundes und die zuständigen staatlichen Organe gemäß § 30 der ASVO zu informieren.

### § 8

Der Sicherheitsinspektor hat zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Werktätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Ausbildung und Vervollkommnung entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere

- a) Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung und die Organisation der Qualifizierung der leitenden Mitarbeiter und der Werktätigen, an die gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gestellt sind, sowie für die Durchführung von Belehrungen auf dem genannten Gebiet zu unterbreiten;
- b) an der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die leitenden Mitarbeiter mitzuwirken. Vor allem sind den leitenden Mitarbeitern, die dem Betriebsleiter direkt unterstellt sind, neue rechtliche Regelungen zu erläutern sowie verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zu vermitteln;
- c) die Qualität der Belehrungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls Forderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Belehrungen gegenüber den leitenden Mitarbeitern zu erheben.

### § 9

(1) Der Sicherheitsinspektor übt entsprechend den Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Betriebsleiters die Anleitung und Kontrolle der leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aus. Er hat den Betriebsleiter über die Kontrollergebnisse zu informieren und ihm erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten insbesondere

- a) gute Erfahrungen zu verallgemeinern, die leitenden Mitarbeiter auf Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz hinzuweisen, von ihnen deren Beseitigung zu fordern und sie dabei zu beraten;
- b) die leitenden Mitarbeiter bei der Untersuchung und Auswertung von Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Faktoren von Unfällen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen, anzuleiten und erforderlichenfalls an den Untersuchungen teilzunehmen;
- c) an der betrieblichen Untersuchung von tödlichen Arbeitsunfällen und Arbeitsunfällen mit schweren Körperschäden mitzuwirken;
- d) die leitenden Mitarbeiter bei der Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie die Schutzgüttekommision zu unterstützen.

(3) Der Sicherheitsinspektor trägt durch planmäßige Kontrolle zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb bei. Er hat insbesondere

- a) an den regelmäßigen Betriebsbegehungen gemäß § 10 Abs. 1 der ASVO teilzunehmen;
- b) auf die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten und die daraus abzuleitenden Maßnahmen einzuwirken;
- c) zu kontrollieren, daß die sicherheitstechnischen Mittel und Körperschutzmittel ordnungsgemäß instand gehalten und zweckentsprechend angewendet werden;
- d) zu kontrollieren, daß Werktätige, die mit Arbeiten gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches beschäftigt werden, die erforderliche Berechtigung dafür besitzen;